

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2 049) i. V. mit § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) sowie in dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998 und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V Nr. 16 S. 487) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dargun vom 7.12.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Röcknitztal“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Dargun, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Dargun hat in ihrer Sitzung am 03.09.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Röcknitztal“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dargun, 03.09.2000 (S) Bürgermeister

2. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 (1) LPiG erfolgt.

Dargun, 03.09.2000 (S) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist am 06.05.1998 durchgeführt worden.

Dargun, 03.09.2000 (S) Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 06.07.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung mit paralleler TOB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TOB) sind mit Schreiben vom 04.08.1998 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dargun, 03.09.2000 (S) Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), hat erneut in der Zeit vom 10.08.1998 bis 11.09.1998, während der üblichen Dienststunden Mo - Fr, 07.00 - 12.00 Uhr, Mo - Mi, 13.00 - 16.00 Uhr und Do, 13.00 - 19.00 Uhr in der Stadtverwaltung Dargun, Desterwegstraße 26, öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dargun, 03.09.2000 (S) Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.09.1998 geprüft und den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Dargun, 03.09.2000 (S) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 01.01.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Maichin, 03.09.2000 (S) Niehoff, ÖbVI

8. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.03.2000 (Az. 53 II 98/00) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Dargun, 03.09.2000 (S) Bürgermeister

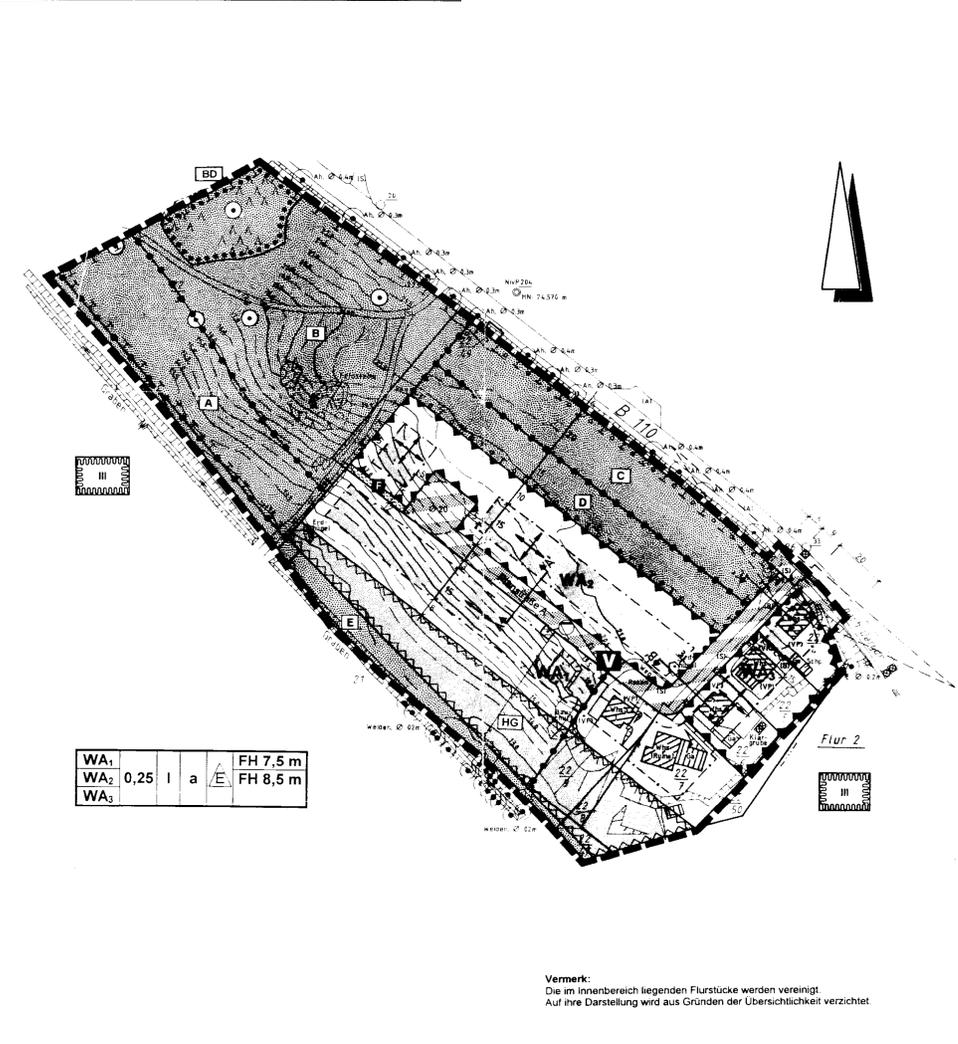
9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsendenden Beschluss der Stadtvertretung vom 03.09.1999 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.02.2000 bestätigt.

Dargun, 03.09.1999 (S) Bürgermeister

10. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, wird hiermit ausgestellt! Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 24 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 04.06.2000 in Kraft getreten.

Dargun, 03.06.2000 (S) Bürgermeister

#### Zeichnerische Festsetzungen (Teil A) M 1:1000



#### Textliche Festsetzungen (Teil B) BauNVO 1990

- I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
  - In den WA-Baugebieten sind gemäß § 1 (6) BauNVO die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des B-Planes.
- II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 i.V. mit § 9 (2) BauGB)**
  - In den WA-Baugebieten darf gemäß § 16 (2) BauNVO die Oberkante Erdgeschoß-Erdgeschoss (OKFF EG) nicht höher als 0,3 m über der fertig gebauten Erschließungsstraße bzw. des -weges in der Mitte des Baugrundstückes liegen.
  - Die in den WA-Baugebieten gemäß § 16 (2) BauNVO festgesetzte Firsthöhe bezieht sich als Bezugspunkt auf OKFF EG entsprechend TF II.1. Die Firsthöhe darf durch untergeordnete Bauwerke (z.B. Schornsteine) überschritten werden.
  - In den WA-Baugebieten sind gemäß § 22 (4) BauGB Gebäude nur mit einer straßenseitigen Frontbreite von unter 15 m zulässig (abweichende Bauweise).
  - In den WA-Baugebieten sind gemäß § 9 (1) 6 BauNVO bei zulässigen Einzelhäusern max. 2 Wohnungen je Gebäude zulässig. Sogenannte Einliegerwohnungen sind dabei mit anzurechnen.
- III. Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen, Garagen (§ 9 (1) 2 und 4 BauGB)**
  - In dem WA-Baugebiet sind gemäß § 23 (5) BauNVO - mit Ausnahme von Einfriedungen, Nebenanlagen und -einrichtungen i. S. des § 14 (1) BauNVO und Stellplätze und Garagen i. S. des § 12 BauNVO in der Straßenebene der Vorgartenzone zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenbegleitender Baugrenze unzulässig. In den WA-Baugebieten dürfen Lagerbehälter (z.B. für Gas) gemäß § 14 (1) Satz 3 BauNVO nur unterirdisch angelegt werden.
  - In den WA-Baugebieten sind Kellergaragen gemäß § 12 (4) BauNVO unzulässig.
- IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB i.V. mit § 13 (4) LNatG M-V)**
  - In den WA-Baugebieten ist auf dem jeweiligen Baugrundstück pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Obstbaum oder ein standortgerechter Laubbau der Pflanzenliste 1 zu pflanzen.
  - Entlang der Planstraße A sind gemäß § 9 (1) 25 a BauGB in den straßenzugewandten Vorgärten (Hochstamm, StU 18 - 20 cm) der Art Sorbus intermedia (dt. Schwedische Mehlbeere) allekartig in gleicher Entfernung von der Straßenbegrenzungslinie in einem laufendem Abstand von 10 - 12 m zu pflanzen. In den WA-Baugebieten sind als rückwärtige Einfriedung privater Flächen Hecken im 2-reihig versetzten Verband (Pflanzbedarf 3-5 je 100 m) aus Arten der Pflanzenliste 2 zu pflanzen.
  - Die nach § 9 (1) 15 i.V. mit 20 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Flächenbezeichnung A ist in einem Zeitraum von 3 bis 4 Jahren durch 2 bis 3-malige Mahd pro Jahr abzuhägen und anschließend jährlich im Spätsommer zu mähen bzw. mit Schafem zu beweidern. Das Mähgut ist zu entfernen, Bodenauftrag, Düngung und Bewässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen.
  - Auf der nach § 9 (1) 15 i.V. mit 20 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Flächenbezeichnung B sind die vorhandenen Magerrasenbereiche zu erhalten. Nach einer Erstpflege und Entbuschung ist diese Fläche jährlich im Spätsommer zu mähen oder extensiv mit Schafen zu beweidern. Das Mähgut ist zu entfernen, Bodenauftrag, Düngung und Bewässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Im Bereich der Sandgrube ist der vorhandene Aufwuchs dauerhaft zu entfernen und die Fläche auf max. 100 m² in unregelmäßigen Abständen mit Wildrosen (Rosa rugosa -Wildrose- und Rosa canina -Hundsrose-) zu bepflanzen (Containerpflanzen, mind. 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm) sowie Lesestauden aufzuschichten. In der am nördlichen Geltungsbereichsrand i.V. mit § 9 (1) 25b BauGB festgesetzten Fläche ist die vorhandene Vegetation zu erhalten.
  - In der nach § 9 (1) 15 i.V. mit 20 und 25a BauGB festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Flächenbezeichnung C entlang der Bundesstraße 110 sind Gehölze mehrreihig und flächenhaft dicht aus hoch- und niedrigwachsenden Gehölzen der Pflanzenliste 3 mit einem Baumanteil von 20 % anzupflanzen.
  - Auf der nach § 9 (1) 15 i.V. mit 20 BauGB festgesetzten Flächen mit der Flächenbezeichnung D sind auf mindestens 20 % der Fläche 25 - 50 m² große Gehölzgruppen (Pflanzabstände 1 x 1,5 m) aus Arten der Pflanzenliste 4 in unregelmäßigen Abständen zu pflanzen. Innerhalb der Gehölzgruppen sind Bäume mit einem Gesamtanteil von 10 % zu pflanzen. Die Wasserleitfähigkeit ist abzumengen und durch einschürige Mahd unter Entfernen des Mähgutes zu pflegen.
  - Die nach § 9 (1) 15 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Flächenbezeichnung E (Zweckbestimmung „Raumstreifen“, Breite 7 m ab Grabenbeschränkung) ist als Hochstaudenfur auszubilden und durch Mahd alle 1 bis 2 Jahre zu pflegen. Eine Passierbarkeit für den ausschließlichen Entkräutungs- und Pflegemaßnahmen des Grabens i. 11/07 dienenden Verkehrs ist zu gewährleisten.
  - Die nach § 9 (1) 15 i.V. mit 10 BauGB festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ ist von Bebauung und Versiegelung einschließlich Nebenanlagen und -einrichtungen i. S. des § 14 (1) BauNVO und Stellplätze und Garagen i. S. des § 12 BauNVO freizuhalten, als naturnaher Hausgartenfläche zu entwickeln und auf mindestens 20 % des jeweiligen Grundstückes mit blütenreichen Wildsträuchern und Obstbäumen der Pflanzenliste 3 zu bepflanzen.
  - Für die Pflanzgebiete im Plangebiet werden folgende Mindestqualitäten, soweit keine anderen Angaben erfolgen, festgesetzt:
    - Bäume als Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150 - 175 cm
    - Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm

#### 11 Pflanzenliste

Lateinischer Name	Deutscher Name	Pflanzenliste			
		1	2	3	4
<b>Bäume</b>					
Acer campestre	Feldahorn	x1	x	x	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	x1			
Betula pendula	Hängebirke		x	x	x
Castanea sativa	Hainbuche	x1	x	x	
Fagus sylvatica	Rotbuche		x	x	
Malus sylvestris	Wildapfel	x1	x	x	
Padus avium	Traubenerle	x1	x	x	
Pinus pyramidalis	Wildkiefer	x1	x	x	
Quercus petraea	Traubeneiche	x1	x	x	
Quercus robur	Stieleiche		x		
Sorbus aucuparia	Eberesche	x1	x		
Tilia cordata	Weidenröschen	x1	x	x	
Hochstämmige Nutzbäume		x2			
<b>Großsträucher</b>					
Cornus mas	Kornelkirsche		x	x	
Cornus sanguinea	Hartweige		x	x	
Cornus avellana	Haselnuß		x	x	
Crataegus laevigata	Rötdorn		x	x	
Crataegus monogyna	Weißdorn		x	x	
Eucryphia europaea	Pflaumenhecke		x	x	
Prunus spinosa	Schilch		x	x	
Sambucus nigra	Holunder		x	x	
Viburnum opulus	Schneeball		x	x	
<b>Sträucher</b>					
Berberis vulgaris	Sauerdom		x	x	
Clematis vitalba	Waldrebe		x	x	
Hippophae rhamnoides	Sanddorn		x	x	
Ligustrum vulgare	Liguster		x	x	
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere		x	x	
Rosa arvensis	Feldrose		x	x	
Rosa canina	Hundsrose		x	x	
Rosa pimpinifolia	Bibernellrose		x	x	
Rosa rubiginosa	Wienrose		x	x	
Rosa rugosa	Kartoffelrose		x	x	
Sarothamnus scoparius	Gem. Besenroggen		x	x	
Symphoricarpos albus	Schneebere		x	x	
Sträucher / Beetrosen			x	x	

- x = zu verwendende Arten
  - 1 = Mindestqualität gem. BdB-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm
  - 2 = Mindestqualität gem. BdB-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm
- Sämtliche Anpflanzungen und gründerische Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme / Erschließung des Plangebietes durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

#### V. Umweltschutz (Luft, Wasser, Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 (1) 23 und 24 BauGB)

- In den WA-Baugebieten dürfen gemäß § 9 (1) 23 BauGB in Verbrennungsanlagen die neu errichtet, erweitert oder umgebaut werden, Kohle und Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden. Private Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten sind gemäß § 9 (1) 20 BauGB nur in wasserundurchlässiger Bauweise (z.B. Pflaster mit mind. 25% Fugenanteil, Rasenteppiche, Schotterterrassen) zulässig.
- Im WA-Baugebiet in einem Abstand bis 50 m bzw. 25 m (= Haus Nr. 2 bzw. Nr. 1), Entfernungen parallel ab dem südwestlichen Fahrbahnrand der B 110, sind bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen, die überwiegend dem Wohnen dienen, gemäß den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Baustoffe und Bauteile zu verwenden, die ein resultierendes Schalldämmmaß von erf. R<sub>w</sub> mindestens 40 dB entsprechend Lärmpegelbereich IV (Haus Nr. 1) bzw. 35 dB entsprechend Lärmpegelbereich II (Haus Nr. 2) erreichen. Innerhalb der darüber hinaus gemäß § 9 (1) 24 BauGB festgesetzten Fläche sind gemäß den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Baustoffe und Bauteile zu verwenden, die ein resultierendes Schalldämmmaß von erf. R<sub>w</sub> mindestens 30 dB entsprechend Lärmpegelbereich II erreichen. Bei den der B 110 abgewandten Gebäudeseiten darf das erforderliche resultierende Schalldämmmaß ohne besonderen Nachweis jeweils um 5 dB niedriger gewählt werden. Ein Einzelanweis des erforderlichen passiven Lärmerschutzes auf der Grundlage der DIN 4109 ist zulässig.

#### Planzeichenerklärung

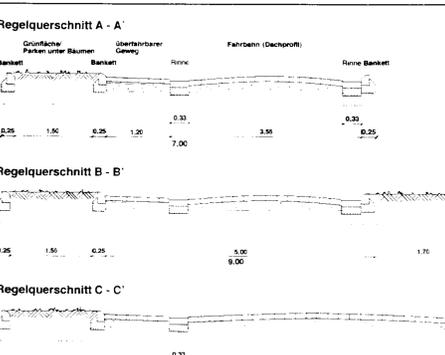
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
  - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
  - 0,25 Grundflächenzahl
  - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - FH maximale Firsthöhe über Bezugspunkt (vgl. TF II.2)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**
  - a abweichende Bauweise
  - E nur Einzelhäuser in abweichender Bauweise zulässig
  - Baugrenze - die überbaubaren Flächen sind durch Graustraster gekennzeichnet -
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) 4, 11 BauGB)**
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Ö Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - V Verkehrsberuhigter Bereich
  - F Fußweg
  - • • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) 12, 14 BauGB)**
  - Fläche für Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung
  - Abwasserpumpwerk
- Nachrichtliche Übernahme**
  - Trinkwasserschutzzone III (vgl. Hinweis Nr. 3)
  - BD Bodendenkmal (vgl. Hinweis Nr. 1)

- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**
  - Ö Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung
  - A, D Flächenbezeichnung für Entwicklungs- und Pflegeflächen gemäß TF IV. 4 - 7
  - E Flächenbezeichnung für Raumstreifen gemäß TF IV. 8
  - private Grünfläche Zweckbestimmung
  - HG Hausgarten
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)**
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
  - Erhalt von Bäumen
- Sonstige Pflanzzeichen**
  - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG (§ 9 (7) BauGB)
  - Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind hier: Hausgärten, vgl. TF IV. 9 (§ 9 (1) 10 BauGB)
  - Hauptfirst-igeleuchtungsrichtung (§ 9 (1) 2 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete und Grünflächen (§ 16 (5) BauNVO)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
  - Sichtdreieck (vgl. Hinweis Nr. 2)

#### Hinweise

- Im Plangebiet können sich neben dem am nord-nordwestlichen Geltungsbereichsrand nachrichtlich übernommene(n) (BD) und geschützte(n) (§ 1 (3) DSchG M-V) Bodendenkmal weitere Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgen darf (§ 7 (1) DSchG M-V). In diesem Fall besteht Anzeigepflicht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 11 (2) DSchG M-V), wovon die Bauleitung in Kenntnis zu setzen ist. Der Fund und die Fundstelle sind in Verbleib in unverändertem Zustand zu erhalten. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das entdeckte Bodendenkmal bzw. die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 (1) DSchG M-V).
- Die Fläche des Sichtdreiecks ist von jeder sich behindernden Anlage und Bepflanzung über 0,8 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Dargun. Eine mögliche Lagerung von wasserleitenden Stoffen (z.B. Heizöl) ist aufgrund erhöhter Anforderungen bei der Unteren Wassererschließungsbehörde anzuzeigen. Beim Ausbau und der Gestaltung der Verkehrsflächen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (Ausgabe 1982) zu beachten.

#### Erschließung: Regelquerschnitte M 1:50 (Darstellung ohne Normcharakter)

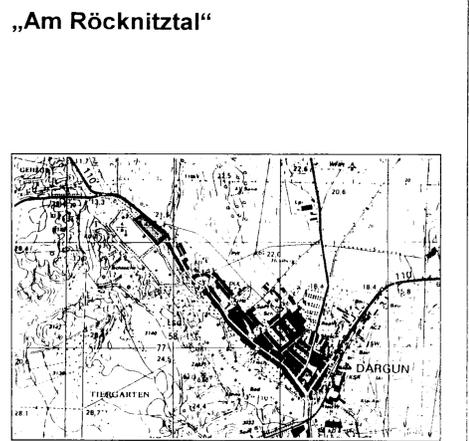


#### Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 86 LBauO M-V)

- Dächer**
  - In den WA-Baugebieten sind Dächer von Hauptgebäuden als Sattel- oder Kruppelwalmdach mit einer gleichschenkeligen Dachneigung von 42° - 48° auszubilden und mit roten Tonziegeln oder Betondachsteinen einzudecken, die sich in den Farblisten der Farbtöne der RAL-Farbbibliothek 2001 (Rotorange), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot) und 3016 (Korallenrot) einordnen. In den WA-Baugebieten darf bei Kruppelwalmdächern der abgewalmte Teil höchstens ein Drittel der Höhe des Giebelbereichs gemessen in der Lötlichten betragen und ist für den abgewalmten Teil eine Neigung zwischen 38° und 70° einzuhalten. Die Breite aller Dachaufbauten oder Dachschneitten einer Dachfläche darf nicht größer sein als ein Drittel der jeweiligen Dachflächenbreite.
  - In die Dachendeckung flach integrierte Solaranlagen (Kollektoren) sind zulässig.
- Fassaden**
  - Außenwände von Hauptgebäuden sind als Sichtmauerwerk in naturroten Farbtönen oder in Putz zulässig. Putzfassaden müssen einen durch Farbe (dunkler) oder Material (z.B. Ziegel) abgesetzten Sockel besitzen.
  - Die Zustand der Außenwände muß sich in den Farblisten der Farbtöne der RAL-Farben 1000 (Grünbeige), 1001 (Beige), 1002 (Sandgelb), 1013 (Farbweiß), 1014 (Eifenbein), 1015 (Helleifenbein), 1019 (Graubeige), 1020 (Olivgelb), 5014 (Taubenblau), 5019 (Waldgrün), 6021 (Blaugrün), 7000 (Fehrgrau), 7001 (Silbergrau), 7030 (Steingrau), 7032 (Kesselfrau), 7035 (Luchtrau), 7038 (Achttrau), 7044 (Seidengrau), 8001 (Cremeweiß), 8002 (Grauweiß) und 9018 (Papirusweiß) einordnen.
  - Im Sockelbereich sind zusätzlich Farben zulässig, die sich in Farbtöne der RAL-Farben 1011 (Braunbeige), 6003 (Olivgrün), 6006 (Grauoliv), 6007 (Faschengrün), 6008 (Braungrün), 6009 (Tanngrün), 6011 (Resedagrün), 6014 (Gelblich), 6022 (Braunoliv), 7002 - 7043 (Grautöne), 8000 (Grünbraun), 8001 (Ockerbraun), 8002 (Signalbraun), 8003 (Leinbraun) und 8004 (Kupferbraun) einordnen. Ein Natursteinsockel ist zulässig.
  - Teillächen an Außenwänden (aufgehendes Mauerwerk ohne Wandöffnungen) von Hauptgebäuden sind bis zu 25% aus einem anderen Material (z.B. Holz- oder Glaswerk) zulässig. Sichtfachwerk ist ebenfalls zulässig.
- Nebenanlagen**
  - Nebengebäude und Garagen sind in Material und Farbe wie der Hauptbaukörper zu gestalten. Darüber hinaus ist die Verwendung von Holz zulässig.
  - Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur als standortgerechte Hecke mit Arten der Pflanzenliste 2, als senkrechter Holzlatenzäun (Staketzaun) oder als bruchrauhes Naturstein- oder rot bis rotbraunes Ziegelmauerwerk und deren Mischformen zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf max. 1,2 m (bei Sichtmauern 0,8 m) betragen und muß bei Staketzäunen gleichmäßig sein.
  - Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig, wenn sie hinter diesen angebracht werden und nicht überlagert von öffentlicher Fläche aus nicht sichtbar sind.
  - Öffentlich einsehbare Anlagen für Müll- und Recyclingbehälter sind baulich einzufassen und / oder dauerhaft mit Arten aus den Pflanzenlisten zu begrünen.

# Stadt Dargun

## Bebauungsplan Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung „Am Röcknitztal“



Übersicht M 1 : 25 000

Kartengrundlage: topographische Karte, Vervielfältigungsrechtsnachweis durch das Landesvermessungsamt Schwaben

Thalen Consult GmbH  
Ingenieur-Architekten-Städteplaner  
Bettendorfer Str. 6 19053 Schwaben  
Tel. 0385 / 73107-0 Fax 73107-15

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. M. Gerold  
Dipl.-Ing. A. Wilken

Veröffentlichungs-exemplar